



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elektronische Kopie

B E R I C H T
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024
der
Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS.....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
A. PRÜFUNGSAUFTAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	19
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGES	21
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG	22

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 5 Spartenrechnung
- Anlage 6 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 7 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 8 Wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 9 Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 10 Analyse des Jahresabschlusses
- Anlage 11 Fragekatalog nach § 53 Haushaltsgesetz (HGrG)
- Anlage 12 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 des Teilbereichs Wasserversorgung
- Anlage 13 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 des Teilbereichs Abwasserentsorgung
- Anlage 14 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

HessEigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsyste
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb

Gemeindewerke Niedernhausen

Niedernhausen

(nachfolgend kurz als „Eigenbetrieb“ bezeichnet).

Die Betriebsleitung hat uns beauftragt, gemäß § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes), den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu grunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Gemeindewerke nach berufsbüchlichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen vom 30. Oktober 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 27 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes)). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 21. Januar 2025 angenommen.

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 27 HessEigBGes i. V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HessEigBGes bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Dieser Prüfungsbericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Der Prüfungsbericht wurde nach „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. - 10.2021)“ erstellt.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Außerdem befinden sich in den Anlagen 12 und 13 die Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Eigenbetriebssparten.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt (Anlage 7 bis Anlage 9). Eine Analyse des Jahresabschlusses haben wir dem Prüfungsbericht als Anlage 10 beigefügt.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage 14 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2024, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Eigenbetriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlage 1 bis Anlage 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebes in Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg fest, dass die Aussagen konsistent und nachvollziehbar sind. Die Betriebsleitung gibt auch im Lagebericht eine fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ab. Die Chancen und Risiken für den Fortbestand des Eigenbetriebes werden dargestellt, gewichtet und Sicherungsmaßnahmen beschrieben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Entwicklungen laut Lagebericht:

- Die Kapitalstruktur wird von der Geschäftsleitung auf der Grundlage einer Eigenkapitalquote von 26,5 % als solide bewertet.
- Die Anlagendeckung durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 109,8 %. Die Geschäftsleitung bezeichnet die Vermögenslage als gesund.
- Durch die liquiden Mittel (TEUR 1.883) ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2025 gesichert.
- Die Wasserbenutzungsgebühr konnte im Jahr 2024 mit 3,44 Euro/m³, die Abwassergebühr für Schmutzwasser mit 2,58 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr mit 0,86 Euro/m² leicht erhöht werden. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 1. November 2023 die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 beschlossen; die neuen angepassten Gebührensätze sind ab 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

- Für das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 21 gerechnet. Davon entfallen auf den Bereich Wasserversorgung TEUR -68 und auf den Bereich Abwasserentsorgung TEUR 47.
- Nach Aussage der Betriebsleitung entsprechen Ausnutzungsgrad und Leistungsfähigkeit dem Stand der eingesetzten Technik bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.
- In den Jahren 2025 bis 2028 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von TEUR 6.964 (davon Wasserversorgung TEUR 3.487 und Abwasserbeseitigung TEUR 3.477) geplant.
- Bestandsgefährdende Risiken liegen nicht vor, der Bestand ist nicht gefährdet, da die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausschließlich bei den Gemeindewerken liegt.
- Ausfallrisiken bestehen nicht, da die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- Finanzielle Risiken sind aufgrund der Gewährsträgerschaft der Gemeinde nicht gegeben.
- „Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen“ im Sinne des § 16 Abs. 3 HessEigBGes sind nach Einschätzung der Betriebsleitung in beiden Teilbetrieben nicht absehbar.
- Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 14 (i. Vj.: Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 48) ab. Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Wasserversorgung:	TEUR -53 (i. Vj.: TEUR -57)
Abwasserentsorgung:	TEUR 67 (i. Vj.: TEUR 9)
- Die festgesetzten Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren für das lfd. Wirtschaftsjahr 2025 lassen die Betriebsleitung darauf schließen, dass aktuell Erträge aus Gebühreneinnahmen in geplanter Höhe gerechnet wird. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Witterungsverlauf und das Verbrauchsverhalten in 2025 nur bedingt einzuschätzen sind.

Die Hervorhebungen des Lageberichtes werden in der Analyse des Jahresabschlusses in Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargelegt.

Der Lagebericht ist klar und verständlich abgefasst. Er vermittelt ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie von dessen wesentlichen Chancen und Risiken.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht beruht auf Annahmen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen. Wir halten die Darstellung und Einschätzung für vertretbar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses (Anlagen 1 bis 3) sowie des Lageberichtes mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet wurden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der spezialrechtlichen Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Normen zur Insolvenzfähigkeit eines Eigenbetriebes bzw. auf die Prüfung nach § 53 HGrG hin.

Die Prüfung haben wir – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 27. August 2025 bis zum 16. Oktober 2025 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes ebenfalls in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Oktober 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde auf Empfehlung der Betriebskommission vom 12. November 2024 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2024 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde im Auftrag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes von der P&P Treuhand GmbH, Bad Schwalbach, erstellt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich weder auf die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften noch auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 HessEigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Auskünfte erteilten uns der Betriebsleiter Herr Frank, der stellvertretende Betriebsleiter Herr Ströher, Frau Schulz und Herr Schlicht vom Finanzmanagement der Gemeindeverwaltung sowie Herr Scheib von der P&P Treuhand GmbH.

Für die Prüfung des Eigenbetriebes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss
- Buchführung
- Lagebericht
- Spartenrechnung (Gewinn- und Verlustrechnungen)
- Planungen (Wirtschaftspläne für 2024)
- Verträge

Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Grundlage unserer Prüfungsstrategie ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Wir erlangen ein Verständnis des Eigenbetriebes und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Dabei identifizieren und beurteilen wir Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene und entwickeln eine Prüfungsstrategie und ein darauf abgestimmtes Prüfungsprogramm mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams als Reaktion auf die beurteilten Risiken durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang. Diese auf die Aufdeckung wesentlicher falscher Darstellungen ausgerichteten Prüfungshandlungen umfassen ggf. Funktionsprüfungen zur Beurteilung der Wirksamkeit relevanter Kontrollen sowie aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Sowohl für die Planung und Durchführung der Prüfung als auch zur Beurteilung der Prüfungsergebnisse und etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen legen wir das Konzept der Wesentlichkeit zugrunde.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Umsatzerlöse
- Prüfung der Gebührenkalkulationen
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Prüfung der Beziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde Niedernhausen
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlicher Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Eigenbetrieb vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und Computerkontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzeltätigkeiten weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir auch die Darlehensverträge eingesehen. Bankbestätigungen wurden von den Kreditinstituten eingeholt. Die Zugänge vom Anlagevermögen wurden durch Eingangsrechnungen und Abrechnungen nachgewiesen.

Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten prüften wir alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Nachfolgend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB dar, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung

Bei der von uns durchgeföhrten Prüfung der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchführung) wurde im Berichtsjahr im Dienstleistungswege über eine EDV-Anlage der Gemeinde Niedernhausen abgewickelt. Die Bearbeitung erfolgte unter Verwendung des Programms Infoma newsystem, Version 7 über die ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Der ekom21 wurde mit dem uns vorliegenden Testat der Zertifizierungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH vom 30. April 2024 bescheinigt, dass die Software den Prüfungsanforderungen des „Doppisches Finanzwesen des Bundeslandes Hessen (DP.HE)“ entspricht. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen monatlich über das Personalmanagement der Gemeinde Niedernhausen.

Das vom Eigenbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyst-
em ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Bu-
chung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung ermöglicht dem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen
Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Eigenbetriebes.

Der Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle
sind – wovon wir uns in Stichproben überzeugten – vollständig und fortlaufend erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und
sonstigen Unterlagen Nachprüfbarkeit.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt
ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswe-
sens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften ein-
schließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestim-
mungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen
sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebil-
det.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysttem ist nach unserer Feststellung grund-
sätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten
zu gewährleisten.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weitere geprüfte Unterlagen

Das Anlagevermögen wurde durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen sind durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen.

Die übrigen Verbindlichkeiten wurden durch Einelnachweise belegt.

Weitere Ausführungen sind im beigefügten Anhang (Anlage 3) enthalten.

2. Jahresabschluss

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung der Betriebsleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die rechtsformspezifischen Ausweis- und Angabepflichten für Eigenbetriebe in Hessen wurden beachtet. Sie entsprechen den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in Hessen vom 9. Juni 1989. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023, sodass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (going-concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) hat ergeben, dass über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes in ausreichendem Umfang berichtet wurde. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 26 HessEigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht (Anlage 4) alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zur Begründung unserer Beurteilung verweisen wir auf die analysierende Darstellung in Anlage 10.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 HGB). Soweit sich Abwertungsbedarf ergeben hat, wurde dieser bei der Bewertung berücksichtigt.

- Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt.
- Von der Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben, wurde uneingeschränkt Gebrauch gemacht.
- Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde daneben durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausreichend Rechnung getragen.
- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.
- Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.
- Für die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 HessEigBGes Passivposten gebildet und jährlich mit 5 % bzw. 3 % (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.
- Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Einnahmen des Folgejahres darstellen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Für nähere Ausführungen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFRAGES

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 11 dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) und der Spartenrechnungen (Anlage 5) für das Geschäftsjahr 2024 der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen, unter dem Datum vom 16. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2024 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fulda, 16. Oktober 2025



PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen**
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A					P A S S I V A			31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					A. Eigenkapital					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	16.083,00		18.281,94		I. Stammkapital			1.000.000,00		1.000.000,00
2. Geleistete Investitionszuschüsse	<u>886.017,00</u>	902.100,00	<u>917.790,62</u>	936.072,56						
II. Sachanlagen					II. Rücklagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	1.150.258,92		1.155.389,95		1. Allgemeine Rücklagen			3.466.208,97		3.514.127,88
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.133,97		18.133,97							
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.544.984,00		1.530.350,63		III. Gewinn					
4. Verteilungsanlagen	10.161.042,00		7.916.360,12		Jahresgewinn	13.681,87		-47.918,91		
5. Übrige Maschinen und maschinelle Anlagen	146.862,00		90.673,87		Gewinnvortrag 31.12.		13.681,87	-47.918,91		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.752,00		92.787,55					4.479.890,84		4.466.208,97
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>323.184,44</u>		<u>2.150.266,53</u>							
		<u>13.417.217,33</u>		<u>12.953.962,62</u>						
			14.319.317,33							
				<u>13.890.035,18</u>						
B. Umlaufvermögen										
I. Vorräte					B. Empfangene Ertragszuschüsse					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>59.823,92</u>		<u>58.036,23</u>					588.209,00		568.158,00
		59.823,92		<u>58.036,23</u>						
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Rückstellungen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.952,23		58.847,42		1. Sonstige Rückstellungen	<u>785.721,88</u>		<u>424.049,41</u>		
2. Forderungen an die Gemeinde	227.610,51		0,00					785.721,88		424.049,41
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	307.808,54		0,00		D. Verbindlichkeiten					
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>50.372,01</u>		<u>66.442,81</u>		1. Verbindlichkeiten gegenüber davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 567.932,87 (Vj: EUR 560.707,16)	10.657.763,32		11.279.402,05		
		618.743,29		<u>125.290,23</u>		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 278.590,59 (Vj: EUR 346.040,45)	278.590,59		346.040,45	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>1.882.856,33</u>		<u>3.257.538,37</u>		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 47.047,24)	0,00		47.047,24	
		2.561.423,54		<u>3.440.864,83</u>		4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 95.363,50)	0,00		95.363,50	
						5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 3.293,75 (Vj: EUR 2.484,46)	28.065,24		35.880,39	
						davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 5.628,79)				
						davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 28.065,24 (Vj: EUR 35.880,39)				
								<u>10.964.419,15</u>		<u>11.803.733,63</u>
					E. Rechnungsabgrenzungsposten			62.500,00		68.750,00
								<u>16.880.740,87</u>		<u>17.330.900,01</u>

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit**

vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

		2024	2023
		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	5.150.193,30	4.769.463,75
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	14.069,13	10.737,98
3.	Sonstige betriebliche Erträge	172.734,89	223.999,54
4.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-707.424,47	-660.047,85
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.512.350,01</u>	<u>-2.077.634,10</u>
		-3.219.774,48	-2.737.681,95
5.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-233.754,81	-210.353,35
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -17.585,02 (Vj: EUR -15.334,89)	-67.221,32	-60.241,87
		<u>-300.976,13</u>	<u>-270.595,22</u>
6.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-604.348,23</u>	<u>-603.963,78</u>
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-955.237,01	-1.241.366,50
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 27.505,93 (Vj: EUR 0,00)	82.105,09	10.612,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR -265,01 (Vj: EUR -6.006,29)	-323.263,64	-205.656,51
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	95,79	-1.714,38
11.	Ergebnis nach Steuern	15.598,71	-46.165,07
12.	Sonstige Steuern	-1.916,84	-1.753,84
13.	Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	13.681,87	-47.918,91

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) aufgestellt.

Für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde gem. § 22 EigBGes ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt, eine gesonderte Erfolgsübersicht, getrennt nach den Betriebszweigen gem. § 24 Abs. 3 EigBGes, ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach dem Gesamtkostenverfahren analog § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffung- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, der betrieblichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen bilanziert. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wird im Zugangsjahr der monatsgenaue Abschreibungsbetrag angesetzt.

Für das Anlagevermögen wurden folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagegüter	Nutzungsdauer
Betriebsgebäude	50 Jahre
Wasserrecht	10-30 Jahre
Hausanschlüsse	20 Jahre
Wasserverteilungsanlagen	40 Jahre
Entsorgungsanlagen	50 Jahre
Wasserzähler	6 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis € 800 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2a EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gebildet und jährlich mit 5% bzw. 3% (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Einnahmen des Folgejahres darstellen.

III. Bilanz - Erläuterungen

Angabe zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen beider Teilbetriebe sind dem beigefügtem Anlagespiegel zu entnehmen.

Anlagespiegel für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
Gemeindewerke Niedernhausen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Wasserversorgung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	473.854,98	0,00	0,00	0,00	473.854,98	455.573,04	2.198,94	0,00	457.771,98	16.083,00	18.281,94
2. Geleistete Investitionszuschüsse	984.439,40	0,00	0,00	0,00	984.439,40	66.648,78	31.773,62	0,00	98.422,40	886.017,00	917.790,62
	1.458.294,38	0,00	0,00	0,00	1.458.294,38	522.221,82	33.972,56	0,00	556.194,38	902.100,00	936.072,56
II. Sachanlagevermögen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	977.557,83	9.661,45	0,00	0,00	987.219,28	145.635,69	10.133,82	0,00	155.769,51	831.449,77	831.922,14
2. Grundstücke ohne Bauten	5.501,19	0,00	0,00	0,00	5.501,19	0,57	0,00	0,00	0,57	5.500,62	5.500,62
	983.059,02	9.661,45	0,00	0,00	992.720,47	145.636,26	10.133,82	0,00	155.770,08	836.950,39	837.422,76
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	3.907.376,80	0,00	0,00	94.432,24	4.001.809,04	2.377.026,17	79.798,87	0,00	2.456.825,04	1.544.984,00	1.530.350,63
4. Verteilungsanlagen	11.571.467,02	59.766,24	0,00	391.561,66	12.022.794,92	9.330.888,79	140.883,13	0,00	9.471.771,92	2.551.023,00	2.240.578,23
5. übrige Maschinen u. maschinelle Anlagen	1.024.716,00	71.852,64	0,00	0,00	1.096.568,64	945.529,92	14.197,72	0,00	959.727,64	136.841,00	79.186,08
	16.503.559,82	131.618,88	0,00	485.993,90	17.121.172,60	12.653.444,88	234.879,72	0,00	12.888.324,60	4.232.848,00	3.850.114,94
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	237.807,28	6.589,30	0,00	0,00	244.396,58	182.309,86	16.933,72	0,00	199.243,58	45.153,00	55.497,42
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	332.847,97	393.380,20	0,00	-485.993,90	240.234,27	0,00	0,00	0,00	0,00	240.234,27	332.847,97
	19.515.568,47	541.249,83	0,00	0,00	20.056.818,30	13.503.612,82	295.919,82	0,00	13.799.532,64	6.257.285,66	6.011.955,65

B. Abwasserbeseitigung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	571.534,97	0,00	0,00	0,00	571.534,97	571.534,97	0,00	0,00	571.534,97	0,00	0,00
II. Sachanlagevermögen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	428.216,78	0,00	0,00	0,00	428.216,78	104.748,97	4.658,66	0,00	109.407,63	318.809,15	323.467,81
2. Grundstücke ohne Bauten	12.633,35	0,00	0,00	0,00	12.633,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.633,35	12.633,35
	440.850,13	0,00	0,00	0,00	440.850,13	104.748,97	4.658,66	0,00	109.407,63	331.442,50	336.101,16
3. Verteilungsanlagen	18.728.838,10	29.979,19	0,00	2.195.655,88	20.954.473,17	13.053.056,21	291.397,96	0,00	13.344.454,17	7.610.019,00	5.675.781,89
4. übrige Maschinen u. maschinelle Anlagen	40.898,35	0,00	0,00	0,00	40.898,35	29.410,56	1.466,79	0,00	30.877,35	10.021,00	11.487,79
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.007,96	1.213,87	0,00	0,00	101.221,83	62.717,83	10.905,00	0,00	73.622,83	27.599,00	37.290,13
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.817.418,56	461.187,49	0,00	-2.195.655,88	82.950,17	0,00	0,00	0,00	0,00	82.950,17	1.817.418,56
	21.699.548,07	492.380,55	0,00	0,00	22.191.928,62	13.821.468,54	308.428,41	0,00	14.129.896,95	8.062.031,67	7.878.079,53
C. Gemeindewerke insgesamt	41.215.116,54	1.033.630,38	0,00	0,00	42.248.746,92	27.325.081,36	604.348,23	0,00	27.929.429,59	14.319.317,33	13.890.035,18

Angabe zu den Vorräten

Die Vorräte beinhalten Bau- und Installationsstoffe, wie Verschraubungen, Wasserrohre, Rohrverbindungen, Bruchschellen, Schieber mit Zubehör und Straßenkappen im Bereich Wasserversorgung.

Angabe zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu 1 Jahr.

Bei den Forderungen ist wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 1% berücksichtigt.

Angabe zu den Forderungen gegen die Gemeinde

Die Forderungen saldiert mit Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen, betragen T€ 227,6. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen waren kleiner als die Forderungen, daher erfolgte der Ausweis unter den Forderungen.

Angabe zu den liquiden Mitteln

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Kontokorrentguthaben bei der Taunus Sparkasse und einer Festgeldanlage (T€ 1.000,0) bei der AKTIVBANK AG.

Angabe zum Eigenkapital

Das Stammkapital beläuft sich satzungsgemäß auf T€ 1.000.

Die Gemeindevorstand beschloss am 11. Dezember 2024, den Jahresgewinn 2023 in dem Teilbetrieb Abwasserbeseitigung (T€ 9,0) in die Allgemeine Rücklage einzustellen sowie den Verlust aus dem Teilbetrieb Wasserversorgung (-T€ 56,9) aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Angaben zu den empfangenen Ertragszuschüssen

Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse für die Wasser- und Kanalanschlussanlagen passivieren wir unter dieser Position und sie werden über 20 bzw. 33 Jahre erfolgswirksam aufgelöst. Zum 31. Dezember 2024 betragen die empfangenen Ertragszuschüsse für die Wasserversorgung T€ 211,3 und für die Abwasserbeseitigung T€ 377.

Angabe zu den Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

Wasserversorgung	01.01.2024 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	31.12.2024 Euro
a) Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Jahresabschluss- kosten	6.900,00	6.900,00	0,00	7.890,00	7.890,00
d) Urlaub- und Überstunden	11.200,00	11.200,00	0,00	14.700,00	14.700,00
e) Lohnzahlungen Folgejahr	8.000,00	8.000,00	0,00	9.600,00	9.600,00
f) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
g) Berufsgenossenschaft	1.030,00	1.030,00	0,00	2.700,00	2.700,00
	28.130,00	27.130,00	0,00	34.890,00	35.890,00
Abwasserbeseitigung	01.01.2024 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	31.12.2024 Euro
a) Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	485.000,00	485.000,00
b) Gebührenausgleich	386.719,41	131.515,03	0,00	0,00	255.204,38
c) Jahresabschlusskosten	8.200,00	8.200,00	0,00	8.627,50	8.627,50
d) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	395.919,41	139.715,03	0,00	493.627,50	749.831,88
Gemeindewerke	424.049,41	166.845,03	0,00	528.517,50	785.721,88

Die Rückstellungen für Instandhaltungen wurden gem. § 249 Abs. 1 S.2 Nr.1 HGB für Instandhaltungsmaßnahmen gebildet, die in den ersten drei Monaten des Folgejahres durchgeführt wurden.

Im Berichtsjahr wurden die Rückstellung für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasser aufgrund des Ergebnisses nach KAG in Höhe von T€ 131,5 in Anspruch genommen. Für

den Bereich Wasser wurde aufgrund des Ergebnisses nach KAG keine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage, Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen, Lohnzahlungen, die erst im Folgejahr abgerechnet wurden, sowie Aufwendungen für Archivierung gebildet.

Angabe zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen T€ 10.657,8. Davon entfallen T€ 4.193,9 auf den Teilbetrieb Wasserversorgung und T€ 6.463,9 auf den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt	bis 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahre	größer 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.657.763,32	567.932,87	1.936.185,44	8.153.645,01
<i>Vorjahr</i>	11.729.402,05	560.707,16	2.071.254,60	8.647.440,29
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	278.590,59	278.590,59	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	346.040,45	346.040,45	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	95.363,50	95.363,50	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	47.047,24	47.047,24	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	28.065,24	28.065,24	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	35.880,39	35.880,39	0,00	0,00
	10.964.419,15	874.588,70	1.936.185,44	8.153.645,01
<i>Vorjahr</i>	12.253.733,63	1.085.038,74	2.071.254,60	8.647.440,29

Angabe zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Ein in 2014 und 2015 seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod gewährter Baukostenzuschuss in Höhe von T€ 125,0, der als Miete für 20 Jahre geleistet wurde, wird passiv abgegrenzt. Die Auflösung erfolgt über die Dauer von 20 Jahren.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Angabe zu den Umsatzerlösen**

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Wasserversorgung		
Wassernutzungsgebühren	2.126,8	2.003,2
Zählermieten	115,5	99,7
Unterhaltung Hausanschlüsse	114,6	75,1
Auflösung Investitionszuschüsse	9,7	7,4
Wasserbeiträge	0,0	2,6
	<u>2.366,6</u>	<u>2.185,4</u>
Abwasserbeseitigung		
Schmutzwassergebühren	1.587,7	1.490,0
Niederschlagswassergebühren	785,6	714,7
Straßenentwässerung	367,8	333,5
Auflösung Investitionszuschüsse	42,5	45,8
	<u>2.783,6</u>	<u>2.584,0</u>

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Erträgen

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 131,5. Die periodenfremden Erträge betragen im Geschäftsjahr T€ 5,1 (Vorjahr: T€ 11,2).

Angabe zu den Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Wasserversorgung		
Wasserbezug	509,6	499,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	133,2	116,5
Energie- und Bewirtschaftungskosten	61,9	45,0
Trinkwasseruntersuchungen	15,5	13,6
Reparaturen und Instandhaltung	<u>507,3</u>	<u>450,3</u>
	<u>1.227,5</u>	<u>1.124,4</u>
Abwasserbeseitigung		
Umlagen Abwasserverbände	1.418,8	1.446,4
Reparaturen und Instandhaltung	<u>573,5</u>	<u>166,8</u>
	<u>1.992,3</u>	<u>1.613,2</u>

Der Wasserbezug erfolgt vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod. Die Gebühr beträgt unverändert netto 0,88 €/m³.

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	2024 T€	2023 T€
Wasserversorgung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung		
Gemeinde Niedernhausen	433,6	571,6
Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	0,0	0,0
Raumkosten	1,4	2,8
Versicherungen, Beiträge	27,0	27,4
KFZ-Kosten	12,0	10,9
Fremdleistungen Bauhof	5,4	2,9
Rechts- und Beratungskosten	9,1	18,9
Pflege digitales Wasserkataster	1,2	2,5
Periodenfremde Aufwendungen	1,1	33,1
Aufwendungen für Personaleinstellung	26,8	0,0
Übrige jeweils unter T€ 10	<u>31,5</u>	<u>26,8</u>
	<u>549,1</u>	<u>696,9</u>
Abwasserbeseitigung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung		
Gemeinde Niedernhausen	358,3	471,6
Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	0,0	10,4
Fremdleistungen Bauhof	2,1	0,1
Rechts- und Beratungskosten	11,2	32,1
Pflege digitales Abwasserkataster	2,5	3,2
Periodenfremde Aufwendungen	2,2	2,7
Übrige jeweils unter T€ 10	<u>29,8</u>	<u>24,4</u>
	<u>406,1</u>	<u>544,5</u>

Angaben zum Finanzergebnis

Die Zinsaufwendungen bestehen ausschließlich aus Darlehenszinsen aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

V. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Mitarbeitern

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2024 durchschnittlich 3 Mitarbeiter (Vorjahr: 3 Mitarbeiter).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	2025 T€	2026-2028 T€	Gesamt T€
Personal- und Verwaltungskosten- verrechnung mit der Gemeinde	1.016	3.439	4.455

Gesamtbezüge / Betriebsleitung

Im Berichtsjahr fanden zwei Präsenzsitzungen der Betriebskommission sowie sieben Sitzungen per Umlaufbeschlussfassung statt. Hierfür wurden Sitzungsgelder in Höhe von € 1.539,00 gewährt.

Die Angaben der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt; von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ist mit T€ 5,5 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission sowie deren Stellvertreter

I. Mitglieder der Betriebsleitung

Herr Verwaltungsdirektor Stefan Frank, Betriebsleiter

Herr M. Sc. Heiko Ströher, Stellvertreter

II. Mitglieder der Betriebskommission in 2024

a) aus dem Gemeindevorstand:

1. Herr Bürgermeister Joachim Reimann (bis 31.01.2024)

Frau Bürgermeisterin Lucie Maier-Frutig (ab 01.11.2024)

Vertreter: Herr Erster Beigeordneter Dr. Norbert Beltz, Dipl.-Meteorologe

2. Herr Friedel Dörr, Rentner

Vertreter: Herr Norbert Eisenträger, Beamter a.D.

3. Herr Frieder Rothenberger, Oberstaatsanwalt a.D.

Vertreterin: Frau Hannegret Hönes (bis 31.03.2024)

Vertreterin: Frau Ulrike Janisch, Rentnerin (ab 01.04.2024)

b) aus der Gemeindevertretung:

4. Herr Christian Brinker, Dipl. Betriebswirt (FH)

Vertreterin: Frau Bianca Wulkenhaar, Beschäftigte im Verwaltungsdienst

5. Frau Kirstin Conrady, Anbindungsmanagerin

Vertreter: Herr Achim Neugebauer, Bankkaufmann

6. Herr Detlef Godmann, Kfz-Meister

Vertreter: Herr Jürgen Morath, Lehrer

c) aus dem Personalrat:

7. Herr Simon Reininger, Beschäftigter im öffentl. Dienst

Vertreter: Herr Horst Schlicht, Oberamtsrat (bis 09.07.2024)

Vertreterin: Frau Jennifer López-Gonzalez, Beschäftigte im öffentl. Dienst (ab 10.07.2024)

8. Herr Thomas Hirsch, Beschäftigter im öffentl. Dienst

Vertreterin: Frau Dilek Gündogdu, Beschäftigte im öffentl. Dienst

d) Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Person:

9. Frau Tatjana Trömner-Gelbe, Dipl. Betriebswirtin

Vertreter: Herr Karl-Werner Libbach, Gas-Wasserinstallateur-Meister

Nachtragsbericht

Vorgänge von wichtiger Bedeutung, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ergaben sich im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB nach Schluss des Geschäftsjahres nicht.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt der Gemeindevertretung folgende Verwendung bzw. Behandlung vor:

- a) Der Jahresverlust im Teilbetrieb Wasserversorgung in Höhe von € -52.863,78 soll aus der Allgemeine Rücklage entnommen werden.
- b) Der Jahresgewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von € 66.545,65 soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

65527 Niedernhausen, den 10. Juni 2025


(Stefan Frank)

Betriebsleiter

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

A. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes 2024

Die Gemeindewerke Niedernhausen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.9.1993 (Beschlussfassung der Eigenbetriebssatzung) zum 1. Januar 1994 gegründet.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser und für öffentliche Zwecke sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.

Für 2024 erzielten wir einen Jahresverlust in Höhe von € 13.681,87. Das Betriebsergebnis betrug € 256.661,47, das Finanzergebnis € -241.158,55.

Die Wassernutzungsgebühren betragen netto 3,44 €/m³ (Vorjahr: 3,14 €/m³). Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betragen 2,58 €/m³ bzw. 0,86 €/m² versiegelte Fläche (Vorjahr: 2,38 €/m³ bzw. 0,78 €/m² versiegelte Fläche).

In 2024 haben wir € 1.033.630,38 in Anlagevermögen investiert, die sich wie folgt aufteilen:

		2024 T€	2023 T€
Immaterielle Vermögensgegenstände		0	15
Betriebsgebäude		10	0
Versorgungsanlagen			
-	Wasserleitungsaustausch*	245	477
-	Sanierung Wasserbehälter*	0	22
-	Hausanschlüsse	57	46
-	Übrige Versorgungsanlagen	222	20
Entsorgungsanlagen			
-	Kanalaustausch*	461	994
-	Hausanschlüsse	30	28
-	Übrige Entsorgungsanlagen	0	12
Betriebs- und Geschäftsausstattung		8	17
		1.033	1.631

*) Von den Anlagenzugängen entfielen zum 31.12.2024 auf die im Bau befindlichen Maßnahmen ("Anlagen in Bau") folgende Investitionen: Neubau der Wasserleitungen im Baugebiet Farnwiese (T€ 141,2), der Ausbau der Wasserleitungen (T€ 7,1) sowie des Kanals (T€ 12,0) Lenzhahner Weg und Taunusstraße bis Ulmenstraße, die Kanalarbeiten in der Farnwiese (T€ 444,7), der Wasserversorgung (T€ 2,2) und Entwässerung (T€ 6,1) der Frankfurter Straße II, der digitale Anbau an die Leitzentrale Hessenwasser (T€ 3,7), der Umbau des Brunnenvorschachtes des Tiefbrunnens II Oberjosbach (T€ 88,4), die Entsäuerungsanlage Oberjosbach (T€ 2,5), die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage (T€ 148,3).

In 2024 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Zum 31.12.2024 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 10.657,8 (Vorjahr T€ 11.279,4). Die Kreditermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2025 betragen insgesamt T€ 2.428,3.

Folgende wesentliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden im Jahr 2024 durchgeführt:

• Unterhaltung Wasserbehälter	T€	61
• Unterhaltung Wasserleitungsnetz	T€	236
• Instandhaltungen technische Anlagen Wasser	T€	51
• Reparatur Wasserhausanschlüsse	T€	89
• Sanierung Kanalnetz	T€	528
• sonstige Unterhaltung Kanalnetz	T€	41
• Reparatur Abwasserhausanschlüsse	T€	0

II. Darstellung der Lage des Unternehmens

1. Vermögenslage

Im Wesentlichen besteht das Vermögen der Gemeindewerke Niedernhausen aus den Ver- und Entsorgungsanlagen in Niedernhausen. Diese sind durch langfristige Darlehen von Kreditinstituten finanziert.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt im Geschäftsjahr 26,5 %. Die Ertragszuschüsse stellen 3,5 % des Kapitals dar. Beide zusammen ergeben eine Eigenkapitalquote zum 31.12.2024 von 30,0 %. Die Kapitalstruktur des Eigenbetriebes ist als solide zu bewerten.

Das Fremdkapital ist im Wesentlichen auf die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten zurückzuführen. Zum 31.12.2024 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 10.657,8. Im Verhältnis zur Bilanzsumme stellt dies eine Quote von 63,1 % dar.

Die Anlagendeckung durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 109,8 %. Die Kennzahl sagt aus, dass das gesamte Anlagevermögen des Eigenbetriebes durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital finanziert ist. Die Eigenkapitalausstattung beträgt T€ 4.479,9. Die Vermögenslage der Gemeindewerke Niedernhausen ist als gesund zu bezeichnen.

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr 2024 wie folgt entwickelt:

	€	€
1. Stammkapital (unverändert)		
a) Wasserversorgung	500.000,00	
b) Abwasserbeseitigung	500.000,00	<u>1.000.000,00</u>
2. Rücklagen		
Stand 31.12.2023		
a) Wasserversorgung	2.203.880,95	
b) Abwasserbeseitigung	1.310.246,93	3.514.127,88
Entnahme Verlust Vorjahr Wasser		-56.948,93
Zuführung Gewinn Vorjahr Abwasser		9.030,02
Stand 31.12.2023		<u>3.466.208,97</u>
3. Jahresergebnis / Gewinnvortrag 2024		
a) Wasserversorgung	-52.863,78	
b) Abwasserbeseitigung	66.545,65	<u>13.681,87</u>
Stand 31.12.2024		<u>13.681,87</u>
Gesamt 31.12.2024		<u>4.479.890,84</u>

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2024 wurde der Verlust des Jahres **2023** im Teilbetrieb Wasserversorgung mit -T€ 56,9 aus der Allgemeinen Rücklage entnommen sowie der Gewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit T€ 9,0 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gewinnverwendungsvorschlag für das Jahresergebnis 2024 sieht vor, den Jahresfehlbetrag 2024 im Bereich Wasserversorgung in Höhe von -T€ 52,9 aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen sowie den Jahresgewinn 2024 im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 66,5 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Soweit die Gemeindevertretung dem Gewinnverwendungsvorschlag folgt, erhöht sich die Allgemeine Rücklage damit um +T€ 13,7 auf T€ 3.479,9.

2. Finanzlage

Die Veränderung des Netto-Geldvermögens sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung¹ aufgezeigt:

	2024 T€	2023 T€
1. Jahresgewinn/-verlust	13,7	-47,9
2. Abschreibungen	604,3	604,0
3. Veränderung Ertragszuschüsse	<u>20,1</u>	<u>19,5</u>
A. cash flow	638,1	575,6
Veränderungen der AKTIVA (- Zunahme / + Abnahme)		
4. Vorräte	-1,8	0,6
5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	-493,5	58,2
6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0
Veränderungen der PASSIVA (+ Zunahme / - Abnahme)		
7. Rückstellungen	361,7	-598,5
8. Verbindlichkeiten	-217,7	182,7
9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>-6,3</u>	<u>-6,3</u>
B. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (inkl. cash flow)	280,6	212,3
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,0
11. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	<u>1.033,6</u>	<u>1.631,5</u>
C. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.033,6	-1.631,5
12. Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0,0	5.600,0
13. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	<u>621,6</u>	<u>1.486,3</u>
D. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-621,6	4.113,7
14. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe B bis D)	<u>-1.374,7</u>	<u>2.694,6</u>
15. Finanzmittelfonds zum 31.12. des Vorjahres Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen an die Gemeinde	<u>3.257,5</u>	<u>562,9</u>
E. Finanzmittelfonds zum 31.12.2024 / 31.12.2023	<u>1.882,9</u>	<u>3.257,5</u>

¹ Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte abweichend von DRS 21 nach eigenem Muster.

Der Finanzmittelfonds beinhaltet im Geschäftsjahr ausschließlich die liquiden Mitteln in Höhe von T€ 1.882,9 (Vorjahr T€ 3.257,5). Die Cash-Flow-Analyse des Eigenbetriebs zeigt, dass der Finanzmittelfonds um T€ 1.374,7 auf T€ 1.882,9 gesunken ist.

Der Rückgang des Finanzmittelfonds ist darauf zurückzuführen, dass die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 280,6) den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (-T€ 1.033,6) und aus der Finanzierungstätigkeit (-T€ 621,6) deutlich unterschreiten.

Der Cash-Flow des Eigenbetriebs liegt bei T€ 638,1 (davon Abschreibungen T€ 604,3) und somit über dem Wert des Vorjahres (T€ 575,6).

Die im Wirtschaftsplan 2025 geplanten Investitionen in das Anlagevermögen sollen planmäßig durch die Neuaufnahme von Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von T€ 2.428,3 sowie dem laufenden Ergebnis finanziert werden.

Durch die liquiden Mittel (T€ 1.882,9) ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2025 gesichert.

3. Ertragslage

Die Entwicklung der Ertragslage des Eigenbetriebes im Zeitablauf ist in der folgenden Gegenüberstellung dargestellt.

	2024		2023		Veränderung 2024/2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	5.150,2	96,5	4.769,5	95,3	380,7	8,0
andere aktivierte Eigenleistungen	14,1	0,3	10,7	0,2	3,3	31,0
sonstige betriebliche Erträge	172,6	3,2	224,0	4,5	-51,4	-22,9
	<u>5.336,9</u>	<u>100,0</u>	<u>5.004,2</u>	<u>100,0</u>	<u>332,7</u>	<u>6,6</u>
Materialaufwand	3.219,8	60,3	2.737,7	54,7	482,1	17,6
Personalaufwand	300,9	5,6	270,6	5,4	30,2	11,2
Abschreibungen	604,3	11,3	604,0	12,1	0,4	0,1
sonstige betriebliche Aufwendungen	955,2	17,9	1.241,4	24,8	-286,1	-23,0
	<u>5.080,2</u>	<u>95,2</u>	<u>4.853,6</u>	<u>97,0</u>	<u>226,6</u>	<u>4,7</u>
Betriebsergebnis	256,7	4,8	150,6	3,0	106,1	70,4
Zinserträge	82,1	1,5	10,6	0,2	71,5	0,0
Zinsaufwendungen	323,3	6,1	205,7	4,1	117,6	57,2
Finanzergebnis	-241,2	-4,5	-195,0	-3,9	-46,1	23,6
Ergebnis vor Steuern	15,5	0,3	-44,5	-0,9	60,0	-134,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,1	-0,0	1,7	0,0	-1,8	-105,6
Ergebnis nach Steuern	15,6	0,3	-46,2	-0,9	61,8	-133,8
sonstige Steuern	1,9	0,0	1,8	0,0	0,2	9,3
Jahresgewinn	13,7	0,3	-47,9	-1,0	61,6	-128,6

Die Analyse der Ergebnisstruktur zeigt, dass die Umsatzerlöse um T€ 380,7 gestiegen sind. Die Gebührensätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verändert. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt netto 3,44 €/m³ (Vorjahr: 3,14 €/m³). Die Abwassergebühr für Schmutzwasser liegt bei 2,58 €/m³ (Vorjahr: 2,38 €/m³) und die Niederschlagswassergebühr bei 0,86 €/m² (Vorjahr: 0,78 €/m²).

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 172,6) sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Minderung der sonstigen betrieblichen Erträge ist insbesondere auf die im Geschäftsjahr geringeren Auflösungen von Rückstellungen zurückzuführen (-T€ 93,7).

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 482,1 gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den höheren Ausgaben für die Sanierung des Abwasserleitungsnetzes (+T€ 435,7).

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von T€ 5.992,9 gerechnet. In dem Teilbereich Wasserversorgung wird mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 67,9 kalkuliert. Der planmäßige Gewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung soll T€ 46,8 betragen.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Wirtschaftsplan 2024	Ist 2024	Gewinn- auswirkung
Umsätze			
Wasserversorgung	2.638.000	2.366.585	-271.415
Abwasserbeseitigung	3.067.000	2.783.608	-283.392
Sonstige betriebliche Erträge			
Wasserversorgung	113.600	18.683	-94.917
Abwasserbeseitigung	208.600	154.051	-54.549
Materialaufwand			
Wasserversorgung	1.174.900	1.227.525	-52.625
Abwasserbeseitigung	2.017.900	1.992.250	25.650
Personalaufwand			
Wasserversorgung	267.600	300.308	-32.708
Abwasserbeseitigung	0	535	-535
Abschreibungen			
Wasserversorgung	337.000	295.920	41.080
Abwasserbeseitigung	370.000	308.428	61.572

	Wirtschaftsplan 2024	Ist 2024	Gewinn- auswirkung
Sonstige betriebliche Aufwen- dungen (ohne Einstellung Sopo)			
Wasserversorgung	744.500	549.164	195.336
Abwasserbeseitigung	695.400	406.073	289.327
Finanzergebnis			
Wasserversorgung	-123.800	-77.695	46.105
Abwasserbeseitigung	-259.000	-163.463	95.537
Steuern			
Wasserversorgung	10.300	1.553	8.747
Abwasserbeseitigung	200	364	-164
Jahresgewinn			
Wasserversorgung	93.500	-52.864	-146.364
Abwasserbeseitigung	-66.900	66.546	133.446

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€	Auswirkung Ergebnis T€
Löhne und Gehälter	233,8	210,4	-23,4
Arbeitgeberanteile SV	49,6	44,9	-4,7
ZVK-Beiträge	17,6	15,3	-2,3
	<hr/> 300,8	<hr/> 270,6	<hr/> -30,4

	2024	2023	Veränderung
Vollzeitkräfte	3	3	0

B. Angaben gemäß § 26 EigBGes

1. Im Berichtsjahr hat sich im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte eine Erhöhung ergeben, da die "Betriebsfläche Obernhäuser Wald, Niedernhausen" in Höhe von T€ 9,7 erworben wurde.
2. Hinsichtlich der Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang. Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad entsprechen dem Stand der eingesetzten Technik bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
3. Zum Stand der Anlagen im Bau verweisen wir auf A.I.

In den Jahren 2025 bis 2028 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von T€ 6.964 (davon Wasserversorgung T€ 3.487 und Abwasserbeseitigung T€ 3.477) geplant:

Bezeichnung	T€
- Erwerb von Dienstfahrzeugen	80
- Erwerb GWG	60
- Erwerb Großwassermesser	24
- Investitionszuschuss WBV N/N für Sanierung Wasserbehälter Schäfersberg	375
- Wasserleitung Lenzhahner Weg	590
- Kanal Lenzhahner Weg	1.450
- Wasserleitung K705 Niederseelbach	20
- Kanal K705 Niederseelbach	40
- Wasserleitung L3027 Oberjosbach	180
- Kanal L3027 Oberjosbach	360
- Wasserleitung L3026 Idsteiner Straße	50
- Kanal L3026 Idsteiner Straße	100
- Wasserleitung Ahornstraße	250
- Kanal Ahornstraße	600
- Sanierung Wasserbehälter Lindenkopf	450
- Wasserleitung Erlenweg	250
- Wasserleitung Fichtenweg	250
- Wasserhausanschlüsse	520
- Abwasserhausanschlüsse	515
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Wasser	400
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Kanal	400
	<u>6.964</u>

4. Zur Entwicklung des Eigenkapitals vgl. A.II.1.

5. Die Rückstellungen entwickelten sich in 2024 wie folgt:

	01.01.2024 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	31.12.2024 T€
a) Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	485,00	485,00
b) Gebührenausgleich	386,72	131,52	0,00	0,00	255,20
c) Jahresabschlusskosten	15,10	15,10	0,00	16,52	16,52
d) Urlaub- und Überstunden	11,20	11,20	0,00	14,70	14,70
e) Lohnzahlungen Folge- jahr	8,00	8,00	0,00	9,60	9,60
f) Archivierung	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
g) Berufsgenossenschaft	1,03	1,03	0,00	2,70	2,70
	424,05	166,85	0,00	528,52	785,72

6. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
Wassermenge in m ³	618.265	637.968
Wasserbenutzungsgebühr in €/m ³	3,44	3,14
Wassergebühren in €	2.126.832	2.003.220
Zählermieten in €	115.541	99.723
Schmutzwassermenge in m ³	615.404	626.034
Abwassergebühr in €/m ³	2,58	2,38
Schmutzwassergebühr in €	1.587.742	1.489.961
Grundstücksflächen Privat in m ²	913.552	916.258
Verkehrsflächen Gemeinde in m ²	427.624	427.624
Niederschlagswassergebühr in €/m ²	0,86	0,78
Niederschlagsgebühr in €	1.153.411	1.048.228
Sonstige Erlöse in €	114.555	75.103
Auflösung Ertragszuschüsse in €	52.112	53.228
Umsatzerlöse in €	5.150.193	4.769.463

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebs

1. Risikobericht

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht ersichtlich. Auch Rechtsstreitigkeiten, die eine Gefährdung des Fortbestehens nach sich ziehen könnten, bestehen nicht. Da der Eigenbetrieb die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat, sind Einflüsse des Marktes oder der Konjunktur auszuschließen.

Die kontinuierlichen Kontrollmaßnahmen/Zustandskontrollen der Ver- und Entsorgungsanlagen durch unsere Mitarbeiter und beauftragte Fachfirmen sind im Ablauf des Wirtschaftsjahres des Eigenbetriebs etabliert.

Die Finanzinstrumente des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen sind im Wesentlichen die Forderungen und Verbindlichkeiten. Ausfallrisiken bestehen im Allgemeinen nicht, da die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen (§ 10 Abs. 6 HessKAG).

Finanzielle Risiken sind auf Grund der Finanzlage der Gemeinde Niedernhausen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Gewährsträgerin der Gemeindewerke ist, nicht ersichtlich. Aus diesem Grund sind finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen für die nahe Zukunft nicht zu erkennen.

Außer den normalen Geschäftsrisiken sind derzeit keine weiteren Risiken ersichtlich. Im Rahmen von laufenden Berichten an die Betriebskommission wird über die laufende Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse berichtet.

2. Prognosebericht

2.1 Für die Investitionsmaßnahmen in 2025 stehen aktuell ausreichend liquide Mittel zur Verfügung; auch wurden die bestehenden Kreditermächtigungen (Vortrag aus Wirtschaftsplan 2024) noch nicht in Anspruch genommen. Nach betriebsbereiter Herstellung der Wasser- und Abwasserleitungen im Baugebiet „Farnwiese“ sind aus der Veranlagung von Wasser- und Abwasserbeiträgen absehbar Einzahlungen in der Größenordnung von rd. 350 T€ zu erwarten.

Im Erfolgsplan 2025 wird für den **WB Wasserversorgung** ein handelsrechtlicher **Verlust von 67,9 T€** und für den **WB Abwasserbeseitigung** ein handelsrechtlicher **Gewinn von 46,8 T€** ausgewiesen. Die auf der Grundlage der Gebührenabrechnung 2024 festgesetzten Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren für das Ifd. Wirtschaftsjahr 2025 lassen erwarten, dass aktuell von dem Erreichen der Planwerte aus Gebühreneinnahmen gerechnet werden kann. Gleichwohl steht diese Einschätzung unter dem Vorbehalt, dass der Witterungsverlauf und das Verbrauchsverhalten in 2025 nur bedingt einzuschätzen sind.

„Erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen“ i. S. von § 16 Abs. 3 Satz 1 EigBGes sind in beiden Teilbetrieben derzeit grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Prognose für die Entwicklung in den beiden Teilbetrieben steht generell unter dem Vorbehalt des abschließenden Ergebnisses aus der Gebührenabrechnung 2025 (im Frühjahr 2026) und der Annahme, dass kurzfristig keine größeren, unaufschiebbaren Unterhaltungsmaßnahmen zusätzlich zu finanzieren sind. Auf den Zwischenbericht I/2025 wird verwiesen.

2.2 Es ist erforderlich, die Wasser- und Abwassergebühren regelmäßig zu kalkulieren.

Die Gebührensätze wurden zuletzt in 2023 auf der Grundlage der planmäßigen Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionsplanungen für den Zeitraum 2024-2026 neu kalkuliert und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 01.11.2023 mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt neu festgesetzt:

Die Gebührensätze ab 01.01.2024:

- a) Erhöhung der **Wasserbenutzungsgebühr** von bislang netto 3,14 €/m³ um netto 0,30 €/m³ auf **netto 3,44 €/m³** Wasserabnahme (zzgl. 7 % Umsatzsteuer);
- b) Erhöhung der **Abwassergebühr** für Schmutzwasser von bislang 2,38 €/m³ um 0,20 €/m³ auf **2,58 €/m³**;
- c) Erhöhung der **Niederschlagswassergebühr** von bislang 0,78 €/m² um 0,08 €/m² auf **0,86 € m²**/versiegelter Grundstücksfläche;
- d) die **Zählermieten für Wasserzähler** je Kalendermonat:

Hauswasserzähler

Nenngröße QN 2,5 = **netto 2,17 €** (bislang netto 1,94 €)

Nenngröße QN 6 = **netto 4,04 €** (bislang netto 2,00 €)

Nenngröße QN 10 = **netto 4,89 €** (bislang netto 2,25 €)

Verbundwasserzähler

Nennweite DN 50, QN 15 = **netto 35,65 €** (bislang netto 25,00 €)

Nennweite DN 65, QN 25 = **netto 39,06 €** (bislang netto 26,25 €)

Nennweite DN 80, QN 40 = **netto 43,46 €** (bislang netto 28,50 €)

Nennweite DN 100, QN 60 = **netto 52,49 €** (bislang netto 35,75 €)

Nennweite DN 150, QN 150 = **netto 79,22 €** (bislang netto 56,25 €)

Nachkalkulationen werden für den Zeitraum ab 2009 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgenommen. Der Gebührenausgleich wird ab dem Jahr 2015 statt als Rücklage als Rückstellung ausgewiesen. Mit der jährlichen Nachkalkulation werden evtl. Rückstellungsbeträge für den Gebührenausgleich (bei KAG-Überschuss) und/oder auszugleichende gebührenrechtliche Unterdeckungen (nach KAG) ermittelt.

In diesem Zusammenhang berücksichtigen wir den Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs vom 07.11.2007.

2.3 Die Wasser- und Abwassergebühren sind in 2026 für den Zeitraum 2027 bis 2029 neu zu kalkulieren; vgl. hierzu Nr. 4.8.6.3 "Vorbericht zum Haushaltsplan 2025". Auch bedarf es einer Neuberechnung der Wasser- und Abwasserbeiträge für den Zeitraum ab Januar 2027.

Niedernhausen, 10. Juni 2025


(Stefan Frank)
Betriebsleiter

Spartenrechnung für die Zeit vom 01.01 bis 31.12.2024	Betrag insgesamt	Wasser- versorgung	Abwasser- entsorgung
	2 EUR	3 EUR	4 EUR
1. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	-707.424,47	-704.772,56	-2.651,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.512.350,01	-522.752,07	-1.989.597,94
2. Personalkosten	-300.976,13	-300.441,26	-534,87
3. Abschreibungen	-604.348,23	-295.919,82	-308.428,41
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-323.263,64	-93.331,04	-229.932,60
5. Sonstige Steuern	-1.916,84	-1.552,84	-364,00
6. Andere betriebliche Aufwendungen	-955.237,01	-549.163,91	-406.073,10
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	95,79	95,79	0,00
8. Summe 1 - 7	-5.405.420,54	-2.467.837,71	-2.937.582,83
9. Betriebserträge nach der GuV-Rechnung			
a) nach GuV-Rechnung	5.150.193,30	2.366.585,48	2.783.607,82
10. sonstige betriebliche Erträge	186.804,02	32.752,61	154.051,41
11. Betriebserträge nach der GuV-Rechnung	5.336.997,32	2.399.338,09	2.937.659,23
12. Betriebsergebnis (- = Verlust; + = Überschuss)	-68.423,22	-68.499,62	76,40
13. Finanzerträge	82.105,09	15.635,84	66.469,25
14. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
15. Unternehmensergebnis (vor Rücklagenverrechnung)	13.681,87	-52.863,78	66.545,65

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2024 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Er-

eignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 16. Oktober 2025



PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Gemeindewerke Niedernhausen
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	1. Januar 1994
Sitz:	65527 Niedernhausen
Betriebssatzung:	Eigenbetriebssatzung vom 11. Oktober 1993, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 13. Dezember 2000
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebszweige	Wasserversorgung Abwasserversorgung
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Der Gegenstand des Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen ist: <ul style="list-style-type: none">• die Wasserversorgung der Gemeinde Niedern- hausen• die Abwasserentsorgung der Gemeinde Niedern- hausen
Stammkapital:	EUR 1.000.000,00 (voll eingezahlt): <ul style="list-style-type: none">• Wasserversorgung EUR 500.000,00• Abwasserentsorgung EUR 500.000,00

Betriebsleitung:

Herr Stefan Frank, Betriebsleiter

Herr Heiko Ströher, Stellvertreter

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Nach § 4 Abs. 5 Betriebssatzung ist die Betriebsleitung zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.

Betriebskommission:

Die Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Bezüglich der Zusammensetzung der Betriebskommission verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Weitere wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Tätigkeit und Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes

Das Betätigungsfeld des Eigenbetriebes leitet sich sachlich und räumlich aus dem Zweck des Eigenbetriebes ab. Der Eigenbetrieb ist in die Sparten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegliedert.

Finanzierungs- und Investitionsbereich

Im Berichtsjahr wurden TEUR 1.034 in neue Anlagen und Wirtschaftsgüter investiert. Die Abgänge betrugen TEUR 0. Die wesentlichen Zugänge betrafen die Kanalarbeiten Farnwiese (TEUR 445), die Wasserleitung Farnwiese (TEUR 141) sowie eine Photovoltaikanlage für die Wasseraufbereitung Oberjosbach (TEUR 148).

Die Gemeindewerke decken ihren Finanzierungsbedarf über die vereinnahmten Gebühren und Beiträge, über Zuschüsse sowie über Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Verträge von besonderer Bedeutung

- Wasserbezugsvertrag mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod vom 11. Februar 1985
- Miet- und Nutzungsvertrag für gewerbliche Räume im Betriebsgebäude Herrnackerweg 9 in Niedernhausen vom Juli 2014 (hierfür wurde vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod ein Baukostenzuschuss von TEUR 125 gewährt, der über 20 Jahre aufgelöst wird)
- Verwaltungsvereinbarung mit den Stadtwerken der Stadt Eppstein vom 21. Dezember 2001 (Verlängerung ab dem 31. Dezember 2011 jeweils um 2 Jahre)
- darüber hinaus bestehen zwei Stromlieferungsverträge, von den einer zum 31. Dezember 2023 gekündigt wurde

Stand und Entwicklung des Personals

Im Berichtsjahr wurde in den Gemeindewerken drei Mitarbeiter im Bereich Wasserversorgung beschäftigt. Weitere Personal- und Verwaltungskosten werden aus organisatorischen Gründen auf der Grundlage einer von der Gemeinde Niedernhausen geführten Kostenstellenrechnung mit den Gemeindewerken verrechnet. Diese betragen im Berichtsjahr TEUR 792 (Wasserversorgung TEUR 434 und Abwasserentsorgung TEUR 358). Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Wiesbaden
Steuernummer:	Körperschaftsteuer: 40 226 00531 Umsatzsteuer über umsatzsteuerliche Organschaft mit der Gemeinde Niedernhausen unter Steuernummer: 040 226 00531
Steuererklärungen/-bescheide:	Die Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2022 liegen vor. Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2023 sind abgegeben; Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.
Steuerliche Außenprüfung:	Steuerliche Betriebsprüfungen haben in den letzten fünf Jahren nicht stattgefunden.

Die Sparte Wasserversorgung des Eigenbetriebes unterliegt der Regelbesteuerung nach §§ 16 – 18 UStG sowie der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung. Bezuglich der Umsatzsteuer besteht eine Organschaft mit der Gemeinde Niedernhausen.

ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2023. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angeregt. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sehen wir als langfristig an.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem lang- und mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang- und mittelfristige (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	902	5,3	936	5,4	-34	-3,6
Sachanlagen	13.417	79,4	12.954	74,8	463	3,6
Anlagevermögen	14.319	84,7	13.890	80,2	429	3,1
Vorräte	60	0,4	58	0,3	2	3,4
Lieferforderungen	33	0,2	59	0,3	-26	-44,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	308	1,8	0	0,0	308	
Forderungen an die Gemeinde	228	1,4	0	0,0	228	
Sonstige Vermögensgegenstände	50	0,3	66	0,4	-16	-24,2
Liquide Mittel	1.883	11,2	3.258	18,8	-1.375	-42,2
Kurzfristiges Umlaufvermögen	2.562	15,3	3.441	19,8	-879	-25,5
Kurzfristig gebundene Mittel	2.562	15,3	3.441	19,8	-879	-25,5
AKTIVA	16.881	100,0	17.331	100,0	-450	-2,6

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	4.480	26,5	4.466	25,8	14	0,3
Bankverbindlichkeiten	10.090	59,8	10.719	61,8	-629	-5,9
Empfangene Ertragszuschüsse	588	3,5	568	3,4	20	3,5
Langfristiges Fremdkapital	10.678	63,3	11.287	65,2	-609	-5,4
Rückstellungen	785	4,6	424	2,4	361	85,1
Bankverbindlichkeiten	568	3,3	561	3,2	7	1,2
Lieferantenverbindlichkeiten	279	1,7	346	2,0	-67	-19,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	47	0,3	-47	-100,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0	0,0	95	0,5	-95	-100,0
Übrige Verbindlichkeiten	91	0,6	105	0,6	-14	-13,3
Kurzfristiges Fremdkapital	1.723	10,2	1.578	9,0	145	9,2
PASSIVA	16.881	100,0	17.331	100,0	-450	-2,6

Das Gesamtvermögen (**AKTIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 450 (= 2,6 %) auf TEUR 16.881 verringert. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die um TEUR 1.375 gesunkenen **Liquiden Mittel** zurückzuführen. Gegenläufig erhöhten sich die **Sachanlagen** um TEUR 463, die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** um TEUR 308 und die **Forderungen an die Gemeinde** um TEUR 228.

Der Anstieg des **Anlagevermögens** um TEUR 429 ist insbesondere auf die Investitionen in Höhe von TEUR 1.033 und die gegenläufig planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 604 zurückzuführen.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

Das **Vorratsvermögen** besteht aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der Bereiche Wasser und Abwasser. Es ist um TEUR 2 von TEUR 58 auf TEUR 60 gestiegen.

Die **Lieferforderungen** betreffen sowohl den Wasser- als auch den Abwasserbereich und sind um TEUR 26 auf TEUR 33 gesunken.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen neben der laufenden Abrechnung mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod insbesondere ein kurzfristiges Darlehen zur Liquiditätsüberbrückung in Höhe von TEUR 300.

Die **Forderungen an die Gemeinde** i. H. v. TEUR 228 betreffen die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Forderungen beinhalten solche aus Lieferungen und Leistungen. Im Vorjahr saldierten sich die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gemeinde und den Gemeindewerken auf TEUR 228 zugunsten der Gemeindewerke (i. Vj.: TEUR 95 zugunsten der Gemeinde).

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** haben sich um TEUR 32 von TEUR 66 auf TEUR 50 verringert. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf den Erstattungsanspruch für die Körperschaftsteuer des Jahres 2022 i. H. v. TEUR 27 zurückzuführen. Gegenläufig erhöhen sich die sonstigen Vermögensgegenstände aufgrund des Erstattungsanspruches für die Körperschaftsteuer des Berichtsjahr von TEUR 8.

Die **Liquiden Mittel** i. H. v. TEUR 1.883 (i. Vj.: TEUR 3.258) haben sich im Berichtsjahr um TEUR 1.375 verringert. Zur detaillierten Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung und die Darstellung zur Finanzlage.

Das Gesamtkapital (**PASSIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 450 (= 2,6 %) auf TEUR 16.881 verringert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Abgang von Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme. Demnach haben die **Bankverbindlichkeiten** um TEUR 622 abgenommen. Gegenläufig stiegen die **Rückstellungen** auf TEUR 786 deutlich.

Die bilanzielle **Eigenkapitalquote** des Eigenbetriebes beträgt zum Abschlussstichtag 26,5 % (i. Vj.: 25,8 %) des Gesamtvermögens. Der Anstieg des Eigenkapitals resultiert aus dem Ergebnis des Berichtsjahres (TEUR 14).

Bezieht man die **empfangenen Ertragszuschüsse** i. H. v. TEUR 588 (i. Vj.: TEUR 568) in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich insgesamt ein wirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 5.068 (i. Vj.: TEUR 5.034), das sind 30,0 % (i. Vj.: 29,0 %) des Gesamtkapitals. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 HessEigBges gebildet und jährlich mit 5 % bzw. 3 % (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** i. H. v. TEUR 785 (i. Vj.: TEUR 424) beinhalten Verpflichtungen aus dem Gebührenausgleich i. H. v. von TEUR 255 (i. Vj.: TEUR 387) sowie andere sonstige Rückstellungen i. H. v. von TEUR 45 (i. Vj.: TEUR 37). Der deutliche Anstieg ist auf die neu erliche Bildung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i. H. v. von TEUR 485 (i. Vj.: TEUR 0) zurückzuführen. Wegen weiterer Details wird auf den Anhang verwiesen (Anlage 3).

Die **Bankverbindlichkeiten** i. H. v. in Summe TEUR 10.658 (i. Vj.: TEUR 11.280) betreffen innerhalb eines Jahres fällige Tilgungsraten i. H. v. TEUR 568 (i. Vj.: TEUR 561). Im Berichtsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Die **Lieferantenverbindlichkeiten** i. H. v. TEUR 279 (i. Vj.: TEUR 346) sind stichtagsbedingt aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen gesunken.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich von TEUR 36 um TEUR 8 auf TEUR 28 reduziert und bestehen zu TEUR 3 aus Steuern (i. Vj.: TEUR 2), zu TEUR 0 aus Sozialversicherungsbeiträgen (i. Vj.: TEUR 6) und zu TEUR 25 aus noch nicht abgerechneten Zinsaufwendungen (i. Vj.: TEUR 26).

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde von TEUR 69 um TEUR 6 auf TEUR 63 reduziert. Es handelt sich um einen Baukostenzuschuss vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod über ursprünglich TEUR 125, der über 20 Jahre mit jährlich TEUR 6 ertragswirksam aufgelöst wird.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

Die Zahlungsströme im Eigenbetrieb werden in einen

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

untergliedert. Die Summe dieser Cashflow-Größen ergibt die Veränderung der liquiden Mittel.

	2024 TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis	14	-48
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	600	601
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-52	-53
Cashflow	562	500
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-496	59
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	139	-423
Zinsaufwendungen/Zinserträge	241	195
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	446	331
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-15
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.030	-1.613
Erhaltene Zinsen	82	11
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-948	-1.617
Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	72	73
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	5.600
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-622	-1.486
Gezahlte Zinsen	-323	-206
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-873	3.981
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.375	2.695
Finanzmittelfonds am 1.1.	3.258	563
Finanzmittelfonds am 31.12.	1.883	3.258

Definition des Finanzmittelfonds:	2024 TEUR	2023 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.883	3.258
Finanzmittelfonds am 31.12.	1.883	3.258

Der Mittelzufluss im **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** von TEUR 446 resultiert trotz dem nur leicht positiven Periodenergebnis aus dem Mittelzufluss aus den Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Der Mittelabfluss im **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** von TEUR -948 setzt sich aus geleisteten Investitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR -1.030) und erhaltenen Zinsen (TEUR 82) zusammen. Bezüglich der weiteren Verteilung wird auf den Lagebericht (Anlage 4) verwiesen.

Der Mittelabfluss im **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** i. H. v. TEUR -873 betrifft die geleisteten Tilgungen von Darlehen i. H. v. TEUR -622 sowie die dazugehörigen Zinsen i. H. v. TEUR -323. Im Berichtsjahr sind keine neuen Darlehen zur Finanzierung der Maßnahmen aufgenommen worden.

Die Finanzlage zeigt, dass der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR 446) und der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (TEUR -873) nicht ausgereicht hat, den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (TEUR -948) zu finanzieren.

Der Finanzmittelfonds hat sich um TEUR 1.375 von TEUR 3.258 auf TEUR 1.883 verringert.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	5.150	99,7	4.769	99,8	381	8,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	14	0,3	11	0,2	3	27,3
Gesamtleistung	5.164	100,0	4.780	100,0	384	8,0
Sonstige Erträge	173	3,4	224	4,7	-51	-22,8
Materialaufwand	-3.220	-62,4	-2.738	-57,3	-482	17,6
Personalaufwand	-301	-5,8	-271	-5,7	-30	11,1
Abschreibungen	-604	-11,7	-604	-12,6	0	0,0
Sonstige Aufwendungen	-955	-18,5	-1.241	-26,0	286	-23,0
Sonstige Steuern	-2	0,0	-1	0,0	-1	100,0
Betriebsergebnis	255	5,0	149	3,1	106	71,1
Finanzergebnis	-241	-4,7	-195	-4,1	-46	23,6
Ertragsteuern	0	0,0	-2	0,0	2	-100,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	14	0,3	-48	-1,0	62	-129,2
Jahresergebnis	14	0,3	-48	-1,0	62	-129,2

Die **Umsatzerlöse** i. H. v. TEUR 5.150 (i. Vj.: TEUR 4.769) betreffen mit TEUR 2.784 (i. Vj.: TEUR 2.584) den Bereich Abwasserentsorgung und mit TEUR 2.366 (i. Vj.: TEUR 2.185) den Bereich Wasserversorgung.

Die im Zuge von Baumaßnahmen erbrachten Eigenleistungen wurden mit TEUR 14 (i. Vj.: TEUR 11) als Erträge in den **anderen aktivierten Eigenleistungen** erfasst.

Die **Sonstigen Erträge** wurden mit TEUR 19 (i. Vj.: TEUR 194) in der Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 154 (i. Vj.: TEUR 30) in der Sparte Abwasser erzielt. Aufgrund des gebührenrechtlichen Ergebnisses in der Sparte Abwasser wurden im Berichtsjahr i. H. v. TEUR 132 Rückstellungen für den Gebührenausgleich ergebniswirksam aufgelöst. Im Berichtsjahr wurde für die Sparte Wasser keine erneute Auflösung der Rückstellung für Gebührenausgleich (i. Vj.: TEUR 163) erfasst.

Der **Materialaufwand** i. H. v. TEUR 3.220 (i. Vj.: TEUR 2.738) betrifft mit TEUR 707 (i. Vj.: TEUR 660) die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe; davon fast ausschließlich den Wasserbereich. Hier sind insbesondere die Aufwendungen für den Wasserbezug mit TEUR 510 (i. Vj.:

TEUR 499), Stromkosten mit TEUR 62, sonstiger Materialaufwand mit TEUR 103 und der Ankauf von Wasserzählern mit TEUR 22 zu nennen.

Die Aufwendungen für bezogenen Leistungen in Höhe von TEUR 2.512 (i. Vj.: TEUR 2.078) entfallen mit TEUR 523 (i. Vj.: TEUR 465) auf die Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 1.990 (i. Vj.: TEUR 1.613) auf die Sparte Abwasserentsorgung. Hier bilden in der Sparte Wasserversorgung die Kosten für die Unterhaltung des Wassernetzes (TEUR 236), die Instandhaltung der technischen Anlagen (TEUR 51), die Unterhaltung der Wasserbehälter (TEUR 61) und die Reparatur der Wasserhausanschlüsse (TEUR 89) die Schwerpunkte. In der Sparte Abwasserentsorgung sind es die Aufwendungen für den Abwasserverband Main-Taunus (TEUR 1.342), Aufwendungen für den Abwasserverband Obere Aar (TEUR 77) und die Sanierung des Abwassernetzes (TEUR 528).

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen (TEUR 604; i. Vj.: TEUR 604) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens, die mit TEUR 296 (i. Vj.: TEUR 292) auf die Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 308 (i. Vj.: TEUR 312) auf die Sparte Abwasserentsorgung entfallen. Sonderabschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Der **Personalaufwand** beträgt insgesamt TEUR 301 (i. Vj.: TEUR 271) und entfällt nahezu ausschließlich auf die Sparte Wasserversorgung. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um drei Mitarbeiter der Sparte Wasserversorgung. Die Betriebsleitung enthält eine Aufwandsentschädigung, die je zur Hälfte der Sparten in den sonstigen Aufwendungen erfasst wird.

Die **Sonstigen Aufwendungen** belaufen sich auf TEUR 955 (i. Vj.: TEUR 1.241) und setzen sich aus TEUR 406 (i. Vj.: TEUR 544) in der Sparte Abwasserentsorgung und TEUR 549 (i. Vj.: TEUR 697) in der Sparte Wasserversorgung zusammen. Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Personal- und Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von TEUR 792 (i. Vj.: TEUR 1.043).

Das **Finanzergebnis** i. H. v. TEUR -241 (i. Vj.: TEUR -195) betrifft neben Zinserträgen, insbesondere für die Festgeldkonten (TEUR 82), Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (TEUR 323).

Insgesamt ergibt sich in 2024 ein **Jahresergebnis** von TEUR 14 (im Vorjahr: TEUR -48). Das Jahresergebnis ist somit im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 62 höher.

FRAGENKATALOG

ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die entsprechenden Geschäftsordnungen sind vorhanden und sind auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes zugeschnitten. Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Die verteilten Aufgaben und die Einbindung von Überwachungsorgan und Ausschüssen in die Entscheidungsprozesse sind als sachgerecht zu beurteilen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen sowie sieben Umlaufverfahren der Betriebskommission stattgefunden. Darüber hinaus hat sich die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes beschäftigt. Die Niederschriften der Betriebskommission hierzu liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung sind nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig gewesen.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten Sitzungsgelder (siehe Anlage 3, Anhang). Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter sind nebenamtlich tätig und erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragnkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Eigenbetrieb ist in die Gemeindeorganisation eingegliedert. Die regelmäßige Überprüfung ist sichergestellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es gelten die allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien der Gemeinde Niedernhausen. Die Richtlinie des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 wurde beachtet. Der Betriebsleiter ist als Ansprechperson für Korruptionsprävention der Gemeindeverwaltung (einschließlich Eigenbetrieb) bestellt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse entsprechen den Erfordernissen einer geeigneten Organisation für den Eigenbetrieb. Ausschreibungen für Auftragsvergaben verlangen die Einhaltung aller geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen. Dies impliziert die Vorgehensweise und Einhaltung von Richtlinien für diese Entscheidungsprozesse.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die stetige Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Ein den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasstes Planungswesen wird durch die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans gewährleistet. Der zeitliche Planungshorizont umfasst das laufende Wirtschaftsjahr sowie für die Finanzplanung die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt vierteljährlich bei Erstellung der Quartalsberichte und bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Verhältnissen und Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine detaillierte Kostenrechnung existiert nicht und ist im Hinblick auf die Größe des Betriebes auch nicht erforderlich.

Der Sachkontenrahmen ist so gegliedert, dass eine sachgerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Die Gebührenkalkulation erfolgt durch eine Divisionskalkulation. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Liquiditätsmanagement wird durch die Gemeindekasse der Gemeinde Niedernhausen wahrgenommen. Hierbei wird eine gemeinsame Liquiditätsplanung sowohl für die Gemeindewerke als auch für die Gemeinde vorgenommen. Für kurzfristige Liquiditätsengpässe werden interne Kredite gewährt. Die Beschaffung von zusätzlichen Liquiditätskrediten wird von der Kasse für die Gemeindewerke separat abgewickelt. Die Kreditüberwachung und die Neuaufnahme von Investitionskrediten erfolgt auf der Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplans durch den Betriebsleiter. Dabei werden regelmäßig mehrere Angebote verschiedener Kreditinstitute eingeholt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

siehe Punkt d)

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Ggf. werden angemessene Abschlagszahlungen eingefordert. Ein Mahnwesen zur zeitnahen und effektiven Realisierung der ausstehenden Forderungen ist eingerichtet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aufgrund der Betriebsgröße besteht kein eigenständiges institutionalisiertes Controlling. Die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die sichere Lieferung von Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik. Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen sind keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Für den Fall, dass zukünftig bestandsgefährdende Risiken eintreten sollten, kann kurzfristig mit der Einleitung von Gegenmaßnahmen begonnen werden. Die Einhaltung der Regelungen der Abwasserkontrollverordnung (EKVO) impliziert die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und damit der Vermeidung von bestandsgefährdenden Risiken. Besonderer Wert wird nach Aussagen der Betriebsleitung auf das Management der Wasserrechte, die Kontrolle des Trinkwasserdargebotes und die Einhaltung der Arbeitssicherheit gelegt. Die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Kontrollen durch das Gesundheitsamt, Hessenwasser und das Institut Fresenius tragen zur Qualitätssicherung bei. Alle Maßnahmen werden sach- und zeitgerecht fortgeschrieben. Die sachgerechte jährliche Planung, die vierteljährliche Berichterstattung und regelmäßige Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt sichern die finanziellen Rahmenbedingungen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Unter den aktuell vorliegenden Voraussetzungen sind diese Maßnahmen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Die durchgeführten Maßnahmen waren für die Erkennung von bestandsgefährdenden Tatsachen ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Erstellung der vierteljährlichen Berichte durch den Betriebsleiter erfolgt schriftlich und ist somit ausreichend dokumentiert. Die Funktionsfähigkeit der einzelfallbezogenen Arbeitsanweisungen wird nach Aussage der Betriebsleitung elektronisch dokumentiert und durch die technische Leitung laufend überwacht.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wegen der gleichbleibenden und zeitlich unveränderten Geschäftstätigkeit unterliegen die Risiken aus den Tätigkeiten keinen wesentlichen Veränderungen. Bei den Änderungen von betrieblichen Abläufe, die Risiken begründen oder verändern könnten, wird Risiken durch einzelfallbezogene Arbeitsanweisungen entgegengewirkt. Regelmäßige Kamerauntersuchungen lassen die Schäden zeitnah erkennen und deren Behebung planen. Die Vorschriften durch die EKVO werden durch die Gemeindewerke abgearbeitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Auskunftsgemäß wird kein Handel mit Finanzderivaten betrieben bzw. kommen keine Finanzderivate zum Einsatz. Daher existiert hierzu keine Festlegung.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

siehe Punkt a)

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe Punkt a)

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
siehe Punkt a)
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
siehe Punkt a)
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen ge regelt?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
Es besteht keine eigene interne Revision. Die laufende Überwachung erfolgt durch die Betriebsleitung. Dazu finden regelmäßig Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises statt. In 2024 fanden zwei unvermutete Kassenprüfungen statt. Die Niederschriften haben wir zu unseren Akten genommen. Auf Grund der Größe des Unternehmens besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine eigene interne Revision.
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
siehe Punkt a).
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich mit einander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
siehe Punkt a).
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
siehe Punkt a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Mängel aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

siehe Punkt a).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?**

Die von der Betriebskommission und der Gemeindevertretung zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Betriebssatzung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den getroffenen Regelungen stehen.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kreditgewährungen an Organmitglieder liegen nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmassnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Organe übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagegewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Grundlage für Investitionen ist der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan. Hier werden Investitionen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen)?**

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis auf Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt. Die umfassende Einholung von Angeboten erfolgt durch Ausschreibungen. Zur Vergaberegelung gibt es Dienstanweisungen, deren Einhaltung gewährleistet ist. Pandemiebedingte Vereinfachungsregelungen kamen nicht zur Anwendung.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen sowie die Lage der Einrichtung sowie Wasser- und Abwasseruntersuchungsergebnisse. Die Betriebsleitung erstellt Quartalsberichte entsprechend § 21 HessEigBGes, welche der Betriebskommission und dem Gemeindevorstand vorgelegt werden.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Sofern sich im Wirtschaftsjahr wesentliche Vorgänge ergeben, wird die Betriebskommission von der Betriebsleitung zeitnah darüber unterrichtet. Im Berichtsjahr 2024lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Auch Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind nach Information der Betriebsleitung in 2024 nicht eingetreten und waren im Rahmen der Prüfung auch nicht ersichtlich.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen der Betriebskommission in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde kein besonderer Berichtswunsch an die Betriebsleitung gerichtet. Über die Entwicklung des laufenden Geschäfts wurde in den beiden Sitzungen informiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 28. Februar 2022 wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Interessenkonflikte von Betriebsleitung oder Betriebskommission feststellen.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und den dazu gehörenden Kennziffern gebe wir in Anlage 10 dieses Prüfungsberichtes. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Kredite finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt – es besteht kein Konzern.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine öffentlichen Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme. Es liegt eine angemessene Eigenkapitalausstattung vor.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

5. Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmente/Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht in Anlage 13 und 14 des Prüfungsberichts.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

Für die von den Mitarbeitern der Gemeinde Niedernhausen erbrachten Leistungen für die Gemeindewerke wird ein Verwaltungskostenbeitrag für die anteiligen Personalkosten und Sachkosten berechnet. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung. Die Berechnung ist nach unseren Feststellungen plausibel und sachgerecht.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte wurden nicht getätigt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

siehe Punkt a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von TEUR 14. Im Betriebszweig Wasserversorgung wurde ein Jahresverlust von TEUR 53 und bei der Abwasserbeseitigung ein Jahresgewinn von TEUR 67 erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes wird bei den Gebührenbedarfsberechnungen eine angemessene „kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals“ gemäß § 10 Abs. 2 KAG berücksichtigt.

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Teilbereich Wasserversorgung**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	2.366.585,48	2.185.442,31
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	14.069,13	10.737,98
3. Sonstige betriebliche Erträge	18.683,48	194.230,17
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-704.772,56	-659.596,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-522.752,07</u>	<u>-464.913,88</u>
	-1.227.524,63	-1.124.509,94
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-233.754,81	-210.353,35
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 17.585,02 (Vj: EUR 15.334,89)	<u>-66.686,45</u>	<u>-59.866,39</u>
	<u>-300.441,26</u>	<u>-270.219,74</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-295.919,82</u>	<u>-291.773,73</u>
	<u>-295.919,82</u>	<u>-291.773,73</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-549.163,91	-696.889,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.635,84	5.570,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-93.331,04	-67.097,31
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	95,79	-857,19
11. Ergebnis nach Steuern	-51.310,94	-55.367,09
12. Sonstige Steuern	-1.552,84	-1.581,84
13. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	-52.863,78	-56.948,93

Nachrichtlich:**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung/Entnahme in/aus Rücklagen	-56.948,93	19.388,50
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen (+)	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00	0,00

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen**
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Teilbereich Abwasserentsorgung

		2024	2023
		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	2.783.607,82	2.584.021,44
2.	Sonstige betriebliche Erträge	154.051,41	29.769,37
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.651,91	-451,79
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.989.597,94</u>	<u>-1.612.720,22</u>
		-1.992.249,85	-1.613.172,01
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 17.585,02 (Vj: EUR 15.334,89)	-534,87	-375,48
		<u>-534,87</u>	<u>-375,48</u>
5.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-308.428,41</u>	<u>-312.190,05</u>
		-308.428,41	-312.190,05
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-406.073,10	-544.476,86
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	66.469,25	5.042,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-229.932,60	-138.559,20
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-857,19
10.	Ergebnis nach Steuern	66.909,65	9.202,02
11.	Sonstige Steuern	-364,00	-172,00
12.	Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	66.545,65	9.030,02

Nachrichtlich:**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	9.030,02	375,37
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen (+)	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.